

Stellungnahme / Antwort

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AT/0014/2011**

der Stadtratssitzung am 19.05.2011

Punkt: ö.S. / nö.S.

Betr.: Antrag der FDP-Fraktion zur Parkplatzsituation "Obere Löhr"

Stellungnahme/Antwort

Die Straßenverkehrsbehörde nimmt zu dem o.g. Antrag wie folgt Stellung.

Die Löhrstraße im Bereich zwischen Friedrich-Ebert-Ring und Rizzastraße als Einbahnstraße hat eine Länge von ca. 210 Metern. Die durchschnittliche Breite beträgt 5 m.

Ab Ecke Friedrich-Ebert-Ring ist beidseitig für die Fahrbahn das Zeichen 283 (absolutes Haltverbot) angeordnet.

Das Parken ist im Zuge der Parkraumbewirtschaftung beidseitig erlaubt durch Verkehrszeichen 314 (Parken) mit den Zusätzen „mit Parkschein“ und „auf dem Seitenstreifen“.

Bedingt durch weitergehende Bedürfnisse zur Regelung des Parkens wurde Seitens der Straßenverkehrsbehörde die zwingende Notwendigkeit für weitere Anordnungen festgestellt:

- a) Zur Sicherung der Andienung der Geschäfte wurde auf eine Länge von 40 m rechtsseitig ein eingeschränktes Halteverbot (VZ 286-10) auf dem Seitenstreifen in der Zeit von Mo-Fr. 7-18 Uhr und samstags von 8-14 Uhr angeordnet.
- b) Die Anfahrt des Sanitätshauses Thönnissen (Ecke F-E-R/ Löhrstraße) insbesondere durch gehbehinderte Menschen ist auf Antrag durch das „Parken“ im Seitenstreifen in der Länge von zwei Parkständen für gehbehinderte Menschen hergestellt.
- c) Auf Einzelantrag eines in der Löhrstraße wohnhaften Bürgers ist aufgrund einer außergewöhnlichen Gehbehinderung ein personenbezogener Behindertenparkstand beschildert.

Um einen erhöhten Parkplatzzumschlag zu erreichen, wurde auf Wunsch der ansässigen Geschäfte die Parkhöchstdauer auf 30 min beschränkt. Das Dauerparken durch Bewohner ist nicht zulässig.

Mit Aufhebung der Regelung „eingeschränktes Haltverbot“ könnte die Andienung der dort befindlichen Gewerbebetriebe alleinig durch die Aufstellung der Lieferfahrzeuge auf der Fahrbahn in „zweiter Reihe“ geschehen. Geschuldet der Breite bestünde sodann eine starke Behinderung der Linienbusse und Großverkehre, was in der Vergangenheit wie auch heute zu ständigen Problemen und Gefährdungssituationen in der Löhrrstraße mit Auswirkungen auf den Friedrich-Ebert-Ring führt.

Da die Beschilderung konform der Straßenverkehrsordnung umgesetzt ist wird daher keine Möglichkeit Seitens der Straßenverkehrsbehörde gesehen, die bestehende Beschilderung zu ändern.